



Anstellungsprozess LB → BLP

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Leitfaden Personalgewinnung	2
2.1 Personalkategorien (Auszug Seite 5)	2
2.2 Personalplanung (Auszug Seite 6)	2
3. Anstellungsprozesse	3
3.1 Lehrpersonen ohne abgeschlossene Ausbildung	3
3.2 Lehrpersonen mit abgeschlossener Ausbildung	3
4. Findungskommission	4
4.1 Verschwiegenheit/Datenschutz	4
4.2 Zusammensetzung	4
4.3 Aufgaben für Findungskommissionsmitglieder der erweiterten Schulleitung	4

1. Rechtsgrundlagen

Die Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO) regelt in «Kapitel II. Arbeitsverhältnis §3» das Arbeitsverhältnis der Berufsschullehrpersonen:

II. Arbeitsverhältnis

§ 3. ¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:

Anstellung

- a. Lehrbeauftragten,
- b. Mittel- und Berufsschullehrpersonen,
- c. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.

² Die Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a sind befristet, diejenigen gemäss Abs. 1 lit. b und c sind unbefristet.

³ Unbefristete Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. c werden öffentlich ausgeschrieben.

⁴ Die Anstellung erfolgt unbefristet, sofern die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.

⁵ Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.

2. Leitfaden Personalgewinnung

Orientierungshilfe für Personalsuche und -auswahl an Berufsfachschulen

2.1 Personalkategorien (Auszug Seite 5)

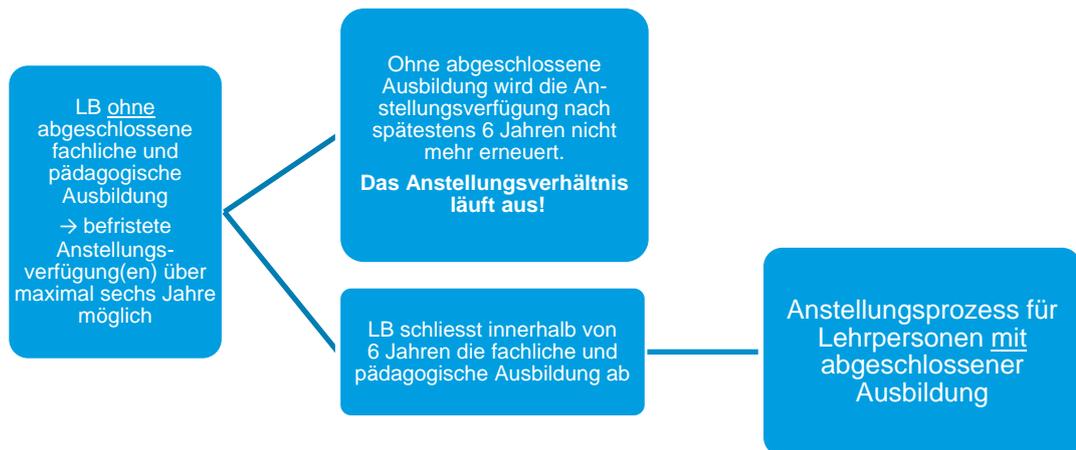
1. BLP (Berufsschullehrpersonen) und BLP mbA sind unbefristet angestellte Lehrpersonen. Eine BLP mbA ist lohnmässig höher eingereiht als eine BLP. Entsprechend übernimmt sie zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulorganisation (neben dem Unterricht und den üblichen Tätigkeiten einer BLP). Eine BLP mbA ist üblicherweise mit einem Pensum von mindestens 50% angestellt. Die Anstellung einer BLP mbA muss öffentlich ausgeschrieben und es muss ein Auswahlverfahren durchgeführt werden – für eine BLP wird das nicht verlangt.
2. LB (Lehrbeauftragte) sind stets befristet angestellt. Spätestens nach sechs Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung zur Berufsschullehrperson erfolgt keine Weiterbeschäftigung. Spätestens ein Jahr nach abgeschlossener Ausbildung zur Berufsschullehrperson muss die befristete Anstellung aufgelöst oder die Person unbefristet als BLP oder BLP mbA angestellt werden.
3. Stellvertretungen (Vikariate) sind per Definition stets befristet angestellt.

2.2 Personalplanung (Auszug Seite 6)

Die Personalplanung liegt in der Verantwortung der Schulleitung und umfasst die kurz- sowie mittelfristige Planung.

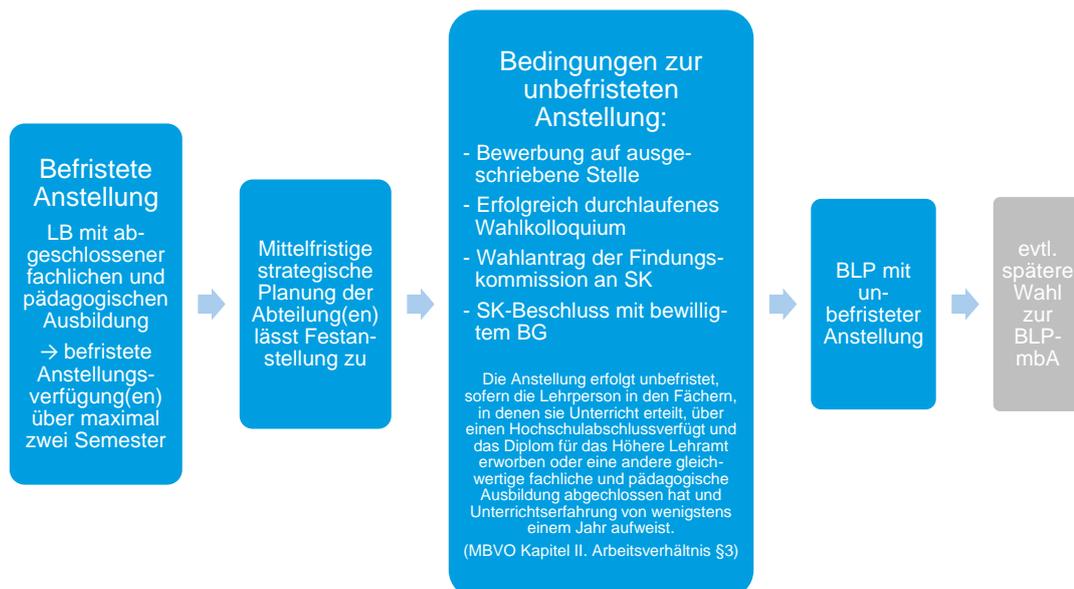
3. Anstellungsprozesse

3.1 Lehrpersonen ohne abgeschlossene Ausbildung



3.2 Lehrpersonen mit abgeschlossener Ausbildung

Dieser Prozess entspricht dem Entwurf der geänderten Richtlinien-Stundenkonto, welcher voraussichtlich auf Beginn des Schuljahres 2025/26 in Kraft treten wird und anschliessend innerhalb eines Jahres von allen kantonalen Berufsfachschulen umgesetzt werden muss.



4. Findungskommission

4.1 Verschwiegenheit/Datenschutz

Mitglieder der Findungskommission sind dem Amtsgeheimnis gemäss PG § 51 und damit zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheit verpflichtet.

4.2 Zusammensetzung

- Abteilungsleiter (Vorsitz, verfasst Wahl-Antrag an SK)
- Rektor
- SK-Mitglied
- Lehrpersonenvertretung
- Fachgruppenleiter/in

4.3 Aufgaben für Findungskommissionsmitglieder der erweiterten Schulleitung

- definieren den Ablauf der Wahlkolloquien
- sichten und bewerten die Bewerbungen
- haben Einsicht in folgende Dokumente:
 - Mentoratsbericht (F2.1-01A)
 - mindestens 2 Unterrichtsbeobachtungen (F2.1-10C)
 - Leistungsbeurteilung für LB (F2.1-11C)
- laden zu Wahlkolloquien ein und beschliessen Wahlanträge
- leiten die Wahlanträge an die Schulkommission weiter